9
į

Regelleistungen	Güte- klasse 1	Güté- klasse 2	Güte- klasse 3	Regelleistungen	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2	Güte- klasse 3
	DM	DM	DM		DM	DM	DM
Wasserwelle ohne Wa-				Handpflege mit Lack	2,50	2,40	2,25
schen (Tagesfrisur)	2,00	1,75	1,50	Kopfmassage	1,35	1,30	1,25
Dauerwelle einschl.Haar- wäsehe, Haarschneiden				Gesichtsmassage, einfach	1,35	1,30	1,25
(Nachschnitt) und Was-				Zuschlag für Ölwäsche.	1,00	0,90	0,80
serwelle einschl. Probe- wickel und lHilf sstunde Kaltwelle einschl. Haar-	10,00	8,50	7,50	Einreiben mit mindestens 40°/oigem alkoholischen Kopfwasser	1,00	0,90	0,90
wäsche, Haarschneiden (Nachschnitt) und Was- serwelle einschl. Probe- wickel und lHilfsstunde	18,00	16,50	15,50	Verwendung von Haar- lack oder Glanz	0,25	0,20	0,20
Blondieren				Wasserwelle mit Waschen einchl. Lockwelle	4,00	3,70	3,35
a) Ansatz	4,00	3,50	3,00	Lauwarme Dauerwelle	13,00	12,00	10,00
b) ganzer Kopf	7,00	6,00	5,50	Haarschnitt (Nachschnitt)	1,10	1,00	0,90
Handpflege ohne Lack	2,00	1,90	1,75	Augenbrauenformen :	0,30	0,25	0,25
Vorstehende Regelleistungspreise verstehen si				ch einschl. Wäsche; bei Kopfw	äsche sind		0,10 DM

Vorstehende Regelleistungspreise verstehen si für mitgebrachte Handtücher abzusetzen.

wiegend Spitzenkräfte beschäftigen und über-

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 178 — Preisbildung im Friseur-Handwerk.

Vom 10. August 1951

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für Friseurarbeiten der in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 178 über die Preisbildung im Friseur-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen (z. B. Perücken) ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu bilden:

3. Werkstoff preis

§ 2' Leistungsklassen

kostenzuschlag

Die Betriebe des Friseur-Handwerks werden in drei Leistungsklassen eingeteilt:

Güteklasse 1:

Betriebe, deren Ausstattung in jeder Beziehung den höchsten Anforderungen entspricht, die über-

Güteklasse 2

Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen und über gute Ausstattungen mit fließend warmem und kaltem Wasser verfügen.

durchschnittliche Leistungen erzielen.

Güteklasse 3:

Alle übrigen Betriebe.

§ 3 Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 4 Fertigungslöhne

- (1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des zuständigen Tarifvertrages nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne, ergeben die Fertigungslöhne.
- (2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.
- (3) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5 Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne Als Gemeinkostenzuschläge werden festgesetzt:

Güteklasse
1 2 3
120% 100% 80%

auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind